

und Homeyer fusst, meint, wie weit die Benutzung ‚in wörtlicher Wiedergabe‘ gegangen, liesse sich nicht sagen, da wir eine kritische Untersuchung und Ausgabe der verschiedenen Glossenrecensionen noch nicht besitzen.¹ Der neueste Herausgeber des Stadtbuchs, Clauswitz, aber hat überhaupt darauf verzichtet, die Parallelstellen der Glosse anzumerken, weil er den ‚vollständigen Nachweis über die Benutzung der Glosse‘ von der zu erwartenden kritischen Ausgabe abhängig macht.² Das Verhältniss des Berliner Schöffengerichts zur Glosse soll deshalb klargestellt werden.

2. Bei der Vergleichung lege ich die von Clauswitz eingeführte Zählung nach Paragraphen und Absätzen (vgl. dessen Einleitung p. XXIII f.) zum Grunde. Auszuscheiden sind die auf anderen Quellen beruhenden Stücke des Schöffengerichts.

1) Die Hauptmasse stammt aus dem Landrecht des Sachsenspiegels.³ Nach Sello's Berechnung beruhen von den 275 Artikeln, in die er sich das Schöffengericht zerlegt denkt, 210 ganz oder theilweise auf dem Sächsischen Landrecht.⁴ Zu den Quellenangaben bei Clauswitz sind folgende Sachsenspiegelstellen nachzutragen:⁵

Clauswitz.	Sachsenspiegel-Landrecht.
S. 96f. § 3	III. 57 §§ 1, 2
106. § 15 Abs. 1 Zeile 8	II. 12 § 14
129. § 2 Abs. 2	III. 72 mit I. 16 § 2
130. § 5 Abs. 5	I. 6 § 5
132f. § 11 Abs. 1	I. 28, 29 ⁶
136. § 17	II. 31 § 2

¹ Märkische Forschungen XVI, 52.

² Einleitung p. XXIII.

³ Märkische Forschungen XVI, 47 ff.

⁴ In der Reimvorrede ist Vers 34 nicht ‚dem Schöffengericht eigenthümlich‘, sondern aus Vers 258 der Praefatio rhythmica des Sachsenspiegels umgeformt.

⁵ Andererseits scheidet Sachsenspiegel I. 52 § 1 (Clauswitz S. 186) im letzten Theil des Schöffengerichts zu § 26 Absatz 6 aus. Der Absatz folgt nicht dem Text des Sachsenspiegels, sondern der Glosse. Vgl. unten § 6 S. 16 bei N. 1.

⁶ Vgl. unten § 8 Alin. 2.